

Rentenanpassung 2017

Mindestlohn wirkt im Osten abermals anpassungssteigernd

Zum 1. Juli 2017 werden die Renten der knapp 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner turnusgemäß angepasst. Der aktuelle Rentenwert steigt um 1,90 Prozent von 30,45 Euro auf 31,03 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) wird um 3,59 Prozent von 28,66 Euro auf 29,69 Euro erhöht. Die Faktoren der Anpassungsformel tragen in unterschiedlicher Weise zum Ausmaß der diesjährigen Dynamisierung in West und Ost bei.

Die jährlichen Rentenanpassungen werden von insgesamt drei Faktoren bestimmt:

- der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte,
- der Belastungsveränderung bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven (Beitragsatz zur Rentenversicherung sowie privater Altersvorsorgeanteil) und
- dem sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor.

Maßgebend ist die Veränderung der diese Faktoren bestimmenden Werte im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr – für die Anpassung 2017 wird also Bezug genommen auf die Veränderungen in 2016 gegenüber 2015. Angepasst werden der aktueller Rentenwert (AR) bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost) (AR(O)); die aktuellen Rentenwerte entsprechen dem Monatsbetrag der Rente für ein Jahr Beitragszahlung auf Basis des jeweiligen Durchschnittsverdienstes und einem Zugangsfaktor von 1,000 – also ohne Rentenabschläge oder Rentenzuschläge.

Die Anpassung erfolgt getrennt für die alten und die neuen Länder; maßgebend ist der jeweils vorläufige Stand (März des Anpassungsjahres) der letztjährigen Entgeltentwicklung in den beiden Rentengebieten. Bei den Veränderungsraten des durchschnittlichen Beitragssatzes sowie den Belastungsveränderungen bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven und des Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors handelt es sich demgegenüber um bundeseinheitliche Werte.

Entgeltfaktor

In die Bestimmung des Entgeltfaktors fließen seit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl I, Nr. 38, S. 1791) zwei Entwicklungen ein. Danach wird der Entgeltfaktor nicht mehr (nur) auf Basis der *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* entsprechend den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) bestimmt; seither richtet sich die Anpassung der Renten vielmehr nach der Entwicklung der *beitragspflichtigen Entgelte* der Versicherten.

Hintergrund für die Änderung des Verfahrens ist der Umstand, dass die VGR-Werte unter anderem *nicht* beitragspflichtige Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungs-

grenze oder auch solche Entgeltbestandteile enthalten, die beitragsfrei in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt wurden. Die Entwicklung dieser beitragsfreien Entgelte bzw. Entgeltbestandteile trägt nicht zur Finanzierung der Renten bei und soll daher auch auf deren Anpassung keinen Einfluss haben.

Da die Löhne und Lohnbestandteile, die in der Rentenversicherung tatsächlich verarbeitet werden nicht zeitnah vorliegen und erst mit einem »time-lag« von gut zwei Jahren bei der Rentenanpassung berücksichtigt werden können, greift die Anpassungsformel hinsichtlich der Lohn- und Gehaltsentwicklung für das Vorjahr auch weiterhin auf die (aktuellere) Entwicklung der VGR-Entgelte zurück. Schließlich sollen die Renten zeitnah an der Lohnentwicklung teilhaben können.

Rentenanpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} \times \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \times \frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} \times \frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}}}}_{\text{Entgeltfaktor}} \times \underbrace{\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}}}_{\text{»Riester-Treppe«}} \times \underbrace{\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right) \times \alpha + 1}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

»Riester-Treppe«
»Nachhaltigkeitsfaktor«

AR _t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli
AR _{t-1}	=	bisheriger aktueller Rentenwert
BE _{t-1}	=	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
BE _{t-2}	=	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
BE _{t-3}	=	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
bBE _{t-2}	=	beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld (Alg, Kug) im vorvergangenen Kalenderjahr
bBE _{t-3}	=	beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Alg und Kug im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
AVA _{t-1}	=	Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
AVA _{t-2}	=	Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr
RVB _{t-1}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr
RVB _{t-2}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr
RQ _{t-1}	=	Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr
RQ _{t-2}	=	Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr
α	=	0,25

In der Formel des § 68 Abs. 5 SGB VI werden mit dem Faktor BE unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Jahr der Faktor bezogen wird; in der hier ausgewiesenen Formel sind die Faktoren eindeutig definiert.

© Portal Sozialpolitik

Der Entgeltfaktor der Anpassungsformel berücksichtigt demnach zwei Entwicklungen:

- die Veränderung der VGR-Entgelte des Vorjahres und
- die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung nach den VGR-Daten und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr.

Sofern die Entwicklung der *VGR-Löhne* von der Entwicklung der *beitragspflichtigen Löhne* abweicht, wird dies bei

der jeweils nächsten Anpassung über die Formel zur Berechnung des Entgeltfaktors automatisch korrigiert.

Die *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* (nach VGR) sind im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 um 2,18 Prozent (alte Länder) bzw. um 3,28 Prozent (neue Länder) gestiegen.

Für die Rentenanpassungen maßgebliche Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (nach VGR) 2005 bis 2016

Jahr	Alte Länder mit Berlin (West)		Neue Länder mit Berlin (Ost)	
	in Euro	Veränderung in Prozent	in Euro	Veränderung in Prozent
2005	27.481	0,49	21.575	1,33
2006	27.730	0,91	21.769	0,90
2007	28.166	1,57	22.104	1,54
2008	28.822	2,33	22.799	3,14
2009	28.639	-0,63	23.070	1,19
2010	29.294	2,29	23.603	2,31
2011	30.367	3,66	24.070	1,98
2012	31.330	3,17	24.837	3,19
2013	32.014	2,18	25.424	2,36
2014	32.563	1,71	25.929	1,99
2015	33.474	2,80	26.983	4,06
2016	34.205	2,18	27.868	3,28

Quelle: Rentenwertbestimmungsverordnungen 2007 bis 2017 sowie eigene Berechnungen

Zur Bestimmung des Entgeltfaktors der Anpassungsformel wird das Durchschnittsentgelt nach VGR des jeweils vorvergangenen Jahres (in diesem Fall also 2015) mit folgendem Faktor gewichtet:

$$(BE_{t-2}/BE_{t-3})/(bBE_{t-2}/bBE_{t-3}).$$

Auf diese Weise findet die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung gemäß VGR und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr Eingang in die Bestimmung des Entgeltfaktors. Wenn der Wichtefaktor größer (kleiner) als Eins ist, die *beitragspflichtigen* Entgelte also schwächer (stärker) gestiegen sind als die VGR-Entgelte, dann werden die VGR-Bruttoentgelte für das jeweils vorvergangene Jahr rechnerisch erhöht (gesenkt) und der Entgeltfaktor der Anpassungsformel damit gesenkt (erhöht).

Im Jahr 2015 sind die beitragspflichtigen Entgelte im Westen mit einem Zuwachs von 2,67 Prozent schwächer gestiegen als die VGR-Entgelte (2,80 Prozent); das umgekehrte Bild im Osten, wo die beitragspflichtigen Entgelte mit 4,53 Prozent stärker stiegen als die VGR-Entgelte (4,06 Prozent). Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns, von der im Osten 1,1 Mio. Jobs oder 22 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse profitierten (im Westen: 2,9 Mio. oder 8,9 Prozent), hinterlässt also auch bei der diesjährigen Rentenanpassung seine Spuren. – Damit beträgt der Wichtefaktor für das VGR-Entgelt des vorvergangenen Jahres im Westen 1,0012 und im Osten 0,9956. Im Wes-

ten wirkt der Wichtefaktor anpassungsdämpfend – im Osten hingegen anpassungssteigernd.

Beitragspflichtige Entgelte

Für die Berechnung der beitragspflichtigen Entgelte werden folgende Versicherungstruppen mit einer entgeltbezogenen Beitragszahlung berücksichtigt:

- versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte neben Rentenbezug,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone,
- Vorruhestandsgeldbeziehende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- geringfügig Beschäftigte,
- Arbeitslosengeldbezieher (Leistungsempfang nach dem SGB III).

»Für die Bestimmung der durchschnittlichen beitragspflichtigen *Versichertenentgelte* werden die erzielten Jahresentgeltsummen der einzelnen Versicherungstruppen auf die Summe der in einem Jahr zurückgelegten Versicherungszeiten bezogen. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt ist folglich die Summe der in einem *Berichtsjahr* von den Versicherten erzielten beitragspflichtigen *Entgelte* bezogen auf die Summe der im *Berichtsjahr* zurückgelegten Tage mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (...). Es wird also weder ein Pro-Kopf-Entgelt noch ein auf das Jahr hochgerechnetes Entgelt ermittelt. (...)

Die Veränderungen der durchschnittlichen *Entgelte* über die Zeit ergeben sich im Wesentlichen durch sechs Prozesse. Erstens führen Erhöhungen bei den Löhnen und Gehältern zu einem Anstieg der Versichertenentgelte. Zweitens führen unter den Beschäftigten berufliche Wechsel, zum Beispiel durch Beförderung, zu Veränderungen bei den Versichertenentgelten. Drittens gibt es Wechsel zwischen den Versicherungstruppen, wenn zum Beispiel die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld sinkt oder steigt. Da die durchschnittlichen Entgelte in den Versicherungstruppen verschieden sind – am geringsten bei den geringfügig Beschäftigten, am höchsten bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten –, ändert sich dadurch auch das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten insgesamt. Viertens kann es Veränderungen beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelt durch Abgänge (beispielsweise Renteneintritt) und Zugänge (beispielsweise junge Neuversicherte, Zuwanderer) geben. Fünftens wird durch eine Erhöhung der *Beitragsbemessungsgrenzen* das maximal zu berücksichtigende Versichertenentgelt erhöht, sodass dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte steigen. Ein sechster Grund kann schließlich sein, dass sich die Dauer von Bezugszeiten für bestimmte Entgeltgruppen verändert, z. B. Bezugsdauer von Arbeitslosengeld. Damit erhöht oder senkt sich der Einfluss einer Entgeltgruppe im Vergleich zu den anderen und somit verändert sich auch das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Entgelte im Zeitverlauf oder zwischen den alten und neuen Bundesländern darf deshalb nicht nur auf Unterschiede in der Entwicklung der Löhne und Gehälter geschlossen werden, sondern die unterschiedliche Verteilung der Fälle auf die Versicherungstruppen und Veränderungen bei der Beitragsbemessungsgrenze erklären ebenfalls einen Teil der Veränderungen. So ist zum Beispiel die geringfügige Beschäftigung in den alten Bundesländern weiter verbreitet als in den neuen Bundesländern.«

Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte in den alten und neuen Bundesländern 2005 bis 2015

Jahr	Alte Länder mit Berlin (West)		Neue Länder mit Berlin (Ost)	
	in Euro	Veränderung in Prozent	in Euro	Veränderung in Prozent
2005	25.877	0,02	20.385	0,86
2006	26.068	0,74	20.365	-0,10
2007	26.414	1,33	20.659	1,44
2008	26.939	1,99	21.188	2,56
2009	26.980	0,15	21.489	1,42
2010	27.406	1,58	22.051	2,62
2011	27.949	1,98	22.734	3,10
2012	28.609	2,36	23.324	2,60
2013	29.340	2,56	23.995	2,88
2014	30.129	2,69	24.805	3,38
2015	30.934	2,67	25.928	4,53

Quelle: DRV Bund (Hrsg.), Versichertenbericht 2016, Berlin 2016, S. 76 f sowie RWBestV 2017



Werte der Rentenanpassung 2017

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (2016)	30,45 €	28,66 €
Bruttolöhne und -gehälter 2014 (BE _{t-3})	32.563 €	25.929 €
Bruttolöhne und -gehälter 2015 (BE _{t-2})	33.474 €	26.983 €
Bruttolöhne und -gehälter 2016 (BE _{t-1})	34.205 €	27.868 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2014 (bBE _{t-3})	30.129 €	24.805 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2015 (bBE _{t-2})	30.934 €	25.928 €
Altersvorsorgeanteil 2012 (AVA ₂₀₁₂)	4,0 %	
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2015 (RVB _{t-2})	18,7 %	
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2016 (RVB _{t-1})	18,7 %	
Rentnerquotient 2015 (RQ _{t-2})	0,5220	
Rentnerquotient 2016 (RQ _{t-1})	0,5250	
AR _t bzw. AR(O) _t (2017)	31,03 €	29,69 €

Im Ergebnis beträgt der **Entgeltfaktor** der diesjährigen Anpassung in den *alten Bundesländern*

$$BE_{t-1} \cdot \left(\frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}} \cdot \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}} \right) = \frac{34.205 \text{ €}}{33.474 \text{ €} \cdot \left(\frac{33.474 \text{ €}}{32.563 \text{ €}} \cdot \frac{30.934 \text{ €}}{30.129 \text{ €}} \right)}$$

= 34.205 Euro / 33.515 Euro = **1,0206**.

In den *neuen Bundesländern* führen die Ausgangsdaten zu einem Entgeltfaktor in Höhe von

$$BE(O)_{t-1} \cdot \left(\frac{BE(O)_{t-2}}{BE(O)_{t-3}} \cdot \frac{bBE(O)_{t-2}}{bBE(O)_{t-3}} \right) = \frac{27.868 \text{ €}}{26.983 \text{ €} \cdot \left(\frac{26.983 \text{ €}}{25.929 \text{ €}} \cdot \frac{25.928 \text{ €}}{24.805 \text{ €}} \right)}$$

= 27.868 Euro / 26.864 Euro = **1,0374**.

Infolge der Gewichtung wird das VGR-Entgelt des Jahres 2015 einmal erhöht (West) und einmal vermindert (Ost). Im Westen betrug das durchschnittliche VGR-Entgelt 2015 33.474 Euro – der gewichtete Betrag fällt mit 33.515 Euro um 0,12 Prozent höher aus. Im Osten belief sich der VGR-Wert auf 26.983 Euro – der gewichtete Betrag liegt mit 26.864 Euro um 0,44 Prozent niedriger. Damit fällt der Anstieg der anpassungsrelevanten Entgelte im Westen geringer und im Osten höher aus als der Anstieg der VGR-Entgelte. Im Vergleich zur Entwicklung der VGR-Entgelte liegt der Entgeltfaktor der Anpassungsformel im Westen um 0,12 Prozentpunkte niedriger und im Osten um 0,46 Prozentpunkte höher. – Im Ergebnis trägt der Entgeltfaktor mit 2,06 Prozentpunkten (West) bzw. 3,74 Prozentpunkten (Ost) zur Rentenanpassung bei.

»Riester-Faktor«

Der in der Anpassungsformel zu berücksichtigende *Altersvorsorgeanteil* (AVA) beträgt seit 2012 4,0 Prozent. Für die Anpassungen der Vorjahre war er mit den in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Werten vorgegeben

(»Riester-Treppe«). Erstmals zu Buche schlug die Veränderung des AVA bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2003.

Wegen der im Jahre 2004 gesetzlich verordneten Nullrunde wurde auch der AVA für 2003 nicht erhöht; nur so ließ sich erreichen, dass die anpassungsmindernde Wirkung der »Riester-Treppe« im Ergebnis voll ausgeschöpft werden konnte. Eine nochmalige Streckung der »Riester-Treppe« auf Grund der gesetzlichen Nullrunde 2006 erübrigte sich, da im Zuge der Gesetzgebung zur Rente mit 67 das Nachholen nicht realisierter Anpassungsdämpfungen ab dem Jahr 2011 beschlossen wurde (sogenannter »Ausgleichsbedarf«). Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 wurde die »Riester-Treppe« ein weiteres Mal gestreckt – 2007 und 2008 änderte sich der AVA demnach nicht. Damit sollte in den Jahren 2008 und 2009 ein höherer Anpassungssatz ermöglicht werden.

»Riester-Treppe«

Jahr	AVA
vor 2002	0,0 %
2002	0,5 %
2003	0,5 %
2004	1,0 %
2005	1,5 %
2006	2,0 %
2007	2,0 %
2008	2,0 %
2009	2,5 %
2010	3,0 %
2011	3,5 %
ab 2012	4,0 %

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wird damit begründet, dass seit 2002 allen Arbeitnehmern die staatlich geförderte private Altersvorsorge offensteht; die hierfür erforderlichen Prämien reduzieren – vergleichbar einem steigenden Beitragssatz zur Rentenversicherung – deren verfügbare Einkommen. Diese steigende Belastung der Aktiven müsse, so die seinerzeitige Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner in Form geringerer Rentensteigerungen weiter gegeben werden. Dabei spielt es für die Berücksichtigung des AVA keine Rolle, ob tatsächlich alle Berechtigten private Vorsorge im unterstellten Umfang betreiben. Selbst wenn sich kein einziger Arbeitnehmer auf die staatlich geförderte Privatvorsorge eingelassen hätte, wird bei der Rentenanpassung so getan, als ob alle Arbeitnehmer eine zusätzliche und bis 2012 prozentual gestiegene Abgabenlast trügen. Anpassungsmindernd berücksichtigt wird zudem der Bruttoanteil ohne Abzug der staatlichen Fördermittel, obwohl diese ja auch von den Rentnern über deren direkte und indirekte Steuern mit finanziert werden.

Der jahresdurchschnittliche *Beitragssatz zur Rentenversicherung* (RVB), die zweite Größe des »Riester-Faktors«, blieb 2016 gegenüber 2015 mit 18,7 Prozent unverändert.

Für den »Riester-Faktor« 2017 ergibt sich somit ein Wert von

$$(100 - 4,0 - 18,7) / (100 - 4,0 - 18,7) = 1,0000.$$

Für die Anpassung 2017 ist der Faktor demnach anpassungsneutral.

Auch wenn der Altersvorsorgeanteil seit 2012 unverändert bei 4,0 Prozent liegt und anpassungsmindernde Veränderungen nach derzeit geltendem Recht nicht mehr Platz greifen, hat seine weitere Berücksichtigung im »Riester-Faktor« dennoch anpassungsrelevante Wirkungen: Jede Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung schlägt dadurch rechnerisch etwas stärker zu Buche – positiv wie negativ.

Nachhaltigkeitsfaktor

Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors wird bestimmt durch die Entwicklung des Rentnerquotienten sowie den mit einem Wert von 0,25 vorgegebenen Parameter »Alpha«.

Rentnerquotient

Kern des mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz in die Anpassungsformel eingeführten Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten. Er drückt das rechnerische Verhältnis von Rentnempfängern zu Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten – von der für die Zukunft auszugehen ist – führt zu einem Nachhaltigkeitsfaktor von kleiner als Eins und dämpft dadurch die Rentenanpassungen. Um rechnerische Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Bildung des Quotienten auf so genannte *Äquivalenzrentner* (Zahl der rechnerischen Standardrenten) und *Äquivalenzbeitragszahler* (auf Durchschnittsverdiener normierte Anzahl der Beitragszahler) zurückgegriffen. Die Werte werden zunächst für die alten und neuen Länder getrennt berechnet und anschließend addiert.

	alte Länder	neue Länder	gesamt
Ermittlung der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2015 ¹	186.713.000	49.474.124	
Rentenvolumen 2016 ¹	193.899.229	51.771.935	
Standardrente 2015 ²	15.611,40	14.428,80	
Standardrente 2016 ²	16.108,20	15.041,70	
Äquivalenzrentner 2015 ³	11.960	3.429	15.389
Äquivalenzrentner 2016 ³	12.037	3.442	15.479
Ermittlung der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2015 ⁴	163.390.438	25.221.382	
Beitragsvolumen 2016 ⁴	169.607.820	26.444.849	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2015 ⁵	6.544,81	5.585,74	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2016 ⁵	6.781,93	5.908,12	
Äquivalenzbeitragszahler 2015 ⁶	24.965	4.515	29.480
Äquivalenzbeitragszahler 2016 ⁶	25.009	4.476	29.485

Rentnerquotient⁷

2015	0,5220
2016	0,5250

¹ abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile in Tsd. Euro

² Jahresbruttorente bei 45 persönlichen Entgeltpunkten in Euro

³ Rentenvolumen dividiert durch Standardrente in Tsd.

⁴ Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld in Tsd. Euro

⁵ in Euro; der ausgewiesene Betrag ergibt sich durch Anwendung des durchschnittlichen kalenderjährlichen Beitragssatzes auf das vorläufige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI. Dieses beträgt für die alten Länder 2015 34.999 Euro und 2016 36.267 Euro; das Durchschnittsentgelt Ost ergibt sich nach Division dieser Werte durch den vorläufigen Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI (2015 1,1717 und 2016 1,1479)

⁶ Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf Durchschnittsentgelt in Tsd.

⁷ Äquivalenzrentner dividiert durch Äquivalenzbeitragszahler

Der *Rentnerquotient* (vgl. Übersicht) drückt das rechnerische Verhältnis zwischen Rentnern und Beitragszahlern aus. Gegenüber dem Jahr 2015 ist der Rentnerquotient 2016 leicht gestiegen – von 0,5220 auf 0,5250; der Wert 1 - (RQ_{t-1} / RQ_{t-2}) fällt damit negativ aus (- 0,0057). Denn während die Zahl der Äquivalenzrentner 2016 um 0,58 Prozent stieg (West 0,64 Prozent, Ost 0,38 Prozent), legte die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler nur um 0,02 Prozent zu (West 0,18 Prozent, Ost - 0,86 Prozent).

Die Veränderung des so ermittelten Rentnerquotienten wird im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors über den *Parameter Alpha* (0,25) zu einem Viertel anpassungsrelevant. Der Parameter Alpha ist die politische Stellschraube für die Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Seine Festlegung auf den Wert 0,25 war schon bei seiner Einführung rein willkürlich und alleine dem politisch (und rechnerisch) vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung bis 2020 auf 20 Prozent und bis 2030 auf 22 Prozent zu begrenzen. Sobald dieses Ziel gefährdet ist, könnte der Gesetzgeber den Parameter jederzeit erhöhen und damit die Anpassungssätze für die Zukunft noch »nachhaltiger« beeinflussen.

Für die Anpassung 2017 ergibt sich aufgrund des gestiegenen Rentnerquotienten ein **Nachhaltigkeitsfaktor** von:

$$(1 - 0,5250 / 0,5220) \times 0,25 + 1 = 0,9986.$$

Damit wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor im Rahmen der Rentenanpassung 2017 in einem Umfang von 0,14 Prozentpunkten anpassungsmindernd.

Aktueller Rentenwert und aktueller Rentenwert (Ost) 2017

Der neue AR bzw. AR(O) ergibt sich aus der Multiplikation des *Entgeltfaktors*, des »Riester-Faktors« und des *Nachhaltigkeitsfaktors* (= *Anpassungsfaktor*) mit dem bisherigen AR bzw. AR(O):

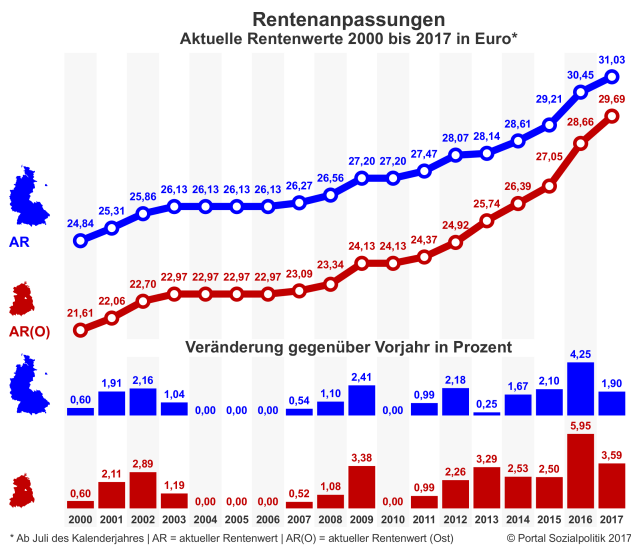
$$\begin{aligned} AR_{2017} &= 30,45 \text{ Euro} \times 1,0206 \times 1,0000 \times 0,9986 \\ &= 30,45 \text{ Euro} \times 1,0192 \\ &= \mathbf{31,03 \text{ Euro}} \text{ und} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} AR(O)_{2017} &= 28,66 \text{ Euro} \times 1,0374 \times 1,0000 \times 0,9986 \\ &= 28,66 \text{ Euro} \times 1,0359 \\ &= \mathbf{29,69 \text{ Euro}}. \end{aligned}$$

Der *Anpassungsfaktor* beträgt somit 1,0192 (West) bzw. 1,0359 (Ost) – woraus im Ergebnis eine Erhöhung des AR um 1,90 Prozent und des AR(O) um 3,59 Prozent resultiert.

Da ein Ausgleichsbedarf bzw. ein Ausgleichsbedarf (Ost) aufgrund von in der Vergangenheit wegen der allgemeinen Schutzklausel unterbliebener Anpassungsdämpfungen (nicht realisierte nominale Rentenkürzungen) zum 30. Juni 2017 nicht besteht (beide Werte betragen 1,0000), entspricht der Anpassungsfaktor auch dem tatsächlichen

Anpassungssatz. Dies gilt auch für die Rentenanpassung des kommenden Jahres, da die Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 den Ausgleichsbedarf sowie den Ausgleichsbedarf (Ost) ab 1. Juli 2017 mit 1,0000 bestimmt.



Ab Juli 2017 erreicht der aktuelle Rentenwert (Ost) 95,7 Prozent des aktuellen Rentenwerts. Während der aktuelle Rentenwert dann nur noch 4,51 Prozent oberhalb des aktuellen Rentenwerts (Ost) liegt, beträgt der Abstand zwischen vorläufigem Durchschnittsentgelt und vorläufigem Durchschnittsentgelt (Ost) im laufenden Jahr immerhin noch 11,93 Prozent. ◆

